

(2) Vor der Inangriffnahme eines Neu- oder Umbaus sind die Zeichnungen der DSRK zur Genehmigung vorzulegen. Die Bauaufsicht wird von der DSRK ausgeübt. Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion ist ein Generalplan zur Prüfung vorzulegen.

§ 15 Schotte

(1) Auf allen Schiffen/deren Kiel nach dem 1. Januar 1910 gelegt worden ist, ist in einer Entfernung von nicht weniger als 0,05 Länge vom Vorsteven in der Tiefladeinie gemessen ein wasserdichtes Querschott, Kollisionsschott, anzubringen, das von den Bodenwrangen bis zum Hauptdeck reichen muß.

(2) Öffnungen im Kollisionsschott dürfen nur oberhalb der Tauchgrenze liegen, sie müssen wasserdichte Verschlüsse haben.

(3) Die Schiffe sind außerdem an Jedem Ende des Maschinen- und Kesselraumes mit einem bis zum Haupt- oder Freiborddeck reichenden wasserdichten Querschott zu versehen.

(4) Schraubenschiffe erhalten ferner in angemessener Entfernung vom Hintersteven ein wasserdichtes Querschott, Stopfbühxenschott, das bis zum Haupt- oder Freiborddeck oder bis zu jeiner oberhalb der Tiefladeinie gelegenen wasserdichten Plattform reichen muß. Das gilt auch für Leichter.

(5) Für Fahrgastschiffe in großer Fahrt gelten die Vorschriften über wasserdichte Schotte für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt.

§ 16 Keiling, Schanzkleid, Wasserpforten

(1) Jedes Schiff über 300 ebm Brutto-Raumgehalt muß zum Schutze der Mannschaft mit Schanzkleid oder Reling von genügender Höhe, Dichtigkeit und erforderlichenfalls mit einer Fußleiste versehen sein.

(2) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt muß die Höhe des Schanzkleides oder der Reling mindestens 90 cm betragen.

(3) Ist die Reling nicht mit einem Netzwerk versehen, so darf die lichte Entfernung der Längsstangen vom Deck und voneinander nicht mehr als 0,33 m betragen.

(4) Ist ein festes Schanzkleid vorhanden, so sind darin Wasserpforten von genügender Zahl und Größe vorzusehen.

(5) Auf Fahrgastschiffen muß innerhalb der Haff- und Boddenfahrt die Reling eine Mindesthöhe von 90 cm, in anderer Fahrt eine solche von 1,10 m aufweisen. Ist die Reling nicht mit einem Netzwerk versehen, so darf die lichte Entfernung der Längsstangen vom Deck und voneinander nicht mehr als 0,23 m betragen.

§ 17 Treppen

(1) Treppen von mehr als 1 m Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleiste oder Tau versehen sein. Relingstreppen, die nicht übergehakt werden können, sind stets gegen Verrutschen zu sichern.

(2) Niedergangskappen müssen genügend hoch und ausreichend stark sein. Die Sülle von Niedergängen zu Unterdeckräumen müssen genügend hoch sein.

§ 18 Steuereinrichtung

(1) Jedes mit einem Dampfsteuerapparat ausgestattete Schiff ist mit einem dem Rudersmann gut sichtbaren, dem Ruderkommando entsprechenden Ruderlageanzeiger zu versehen.

(2) Auf den Zustand der Ruderketten nebst Zubehörteilen ist besonders sorgfältig zu achten. Sie sind zu erneuern oder durch Einschweißen neuer Teile zu reparieren, wenn die Glieder in solcher Weise abgenutzt sind, daß die Sicherheit des Betriebes gefährdet erscheint. Schiffe, mit Ausnahme der Haff- und Boddenfahrt sowie kleinen Küstenfahrt, müssen eine Reserveruder ketten mitführen.

§ 19 Kartenhaus

(1) Außerhalb der Haff- und Boddenfahrt müssen auf allen Schiffen auf der Kommandobrücke in geeigneter Weise Einrichtungen geschaffen werden, die ermöglichen, daß der Wachhabende zu jeder Zeit Einblick in die Seekarten nehmen kann, ohne die Brücke verlassen zu müssen.

(2) Auf allen Schiffen ist zu diesem Zweck in Höhe der Kommandobrücke ein Kartenraum in geeigneter Weise anzuordnen.

(3) Schlepper sowie Tourenschiffe für kurze Strecken in kleiner Küstenfahrt, die ständig zwischen denselben Häfen verkehren, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Maschinen- und Kesselanlage*

§ 20 Seetüchtigkeit

Die Maschinen- und Kesselanlagen der Schiffe müssen sich in seetüchtigem Zustand befinden (§ 5).

§ 21 Lüftung

Die Maschinen- und Kesselräume eines jeden Dampfers müssen gut ventiliert sein,

§ 22 Ausgänge

(1) Die vom Deck nach dem Maschinen- und Kesselraum führenden Treppen und Leitern müssen von hinreichender Breite und so bequem und sicher eingerichtet sein, daß die Mannschaft sich jederzeit rasch aus den genannten Räumen entfernen kann. Bei Neubauten, die ab 1. Juli 1952 auf Kiel gelegt werden, müssen Maschinen- und Kesselräume außer dem Haupteingang noch mindestens einen entgegengesetzt liegenden Ausgang haben.

(2) Wenn Maschinen- und Kesselraum voneinander getrennt oder wenn Kessel so aufgestellt sind,*

* Außer den nachstehenden Vorschriften siehe § 68 Winden, § 73 Peti/Oleumtanks, § 74 Aufbewahrung von Benzin, § 80 Pumpen, § 81 sonstige Vorschriften für öl feuerungsschiffe, § 82 sonstige Vorschriften für Motorschiffe, § 85 Notausgänge, § 87 Handfeuerlöcher, § 89 Pumpen und Rohrleitungen, § 91 Dampfer mit Ölfeuerung, § 92 Motorschiffe, § 93 Zulassung anderer Feuerschutzmittel, § 95 Prüfung der Feuerschutzmittel und Feuerschutzübungen, § 110 Motorboote, § 129 Signalapparate.